

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Fachbereich II

*Datum*

29.01.2020

*Sachbearbeitung:*

Rosemarie Marxen-Bäumer

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

02.03.2020

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Der neue Seniorenbeirat hat sich konstituiert.

In den Gesprächen hat sich herausgestellt, dass die Mitglieder davon ausgehen, dass sie ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde erhalten. (§ 4 der Geschäftsordnung) Nach der zurzeit gültigen Satzung ist das nicht der Fall, die Satzung enthält keine Regelungen für die Mitglieder von Beiräten.

Mit Schreiben vom 01.02.2020 stellt der Seniorenbeirat der Gemeinde Steinbergkirche den Antrag, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche um die Entschädigung der / des Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie der weiteren Mitglieder des Seniorenbeirates zu ergänzen.

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 8 und 10 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) können Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d Gemeindeordnung (GO) sowie deren Stellvertretende und Mitglieder der Beiräte nach § 47 d GO sowie deren Stellvertretende eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld erhalten. Dabei darf gemäß § 9 Absatz 2 EntschVO die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion den in § 6 für die betreffende kommunale Körperschaft (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden) nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen.

Im **Amt Langballig** haben die Gemeinden Wees und Munkbrarup in ihren Satzungen Regelungen für die Mitglieder von Beiräten.

Danach erhält der / die Vorsitzende des Beirates der Gemeinde nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € monatlich.

Die Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 € bzw. 5,00 €.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen in der beratenen Fassung.

### **Anlagen:**



**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche  
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Mitglieder der Gemeindevertretung  
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche ..... folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 31.05.2013 erlassen:

**§ 1 Änderungen**

Es wird folgender § 9 eingefügt.

**§ 9 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats**

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirats der Gemeinde erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ..... monatlich. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von ..... EUR.

Der bisherige § 9 Personenbezeichnungen wird § 10.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbergkirche, den

Johannes Erichsen  
Bürgermeister